Alle Fotos: Moras/bhp

- Untersuchung externer Fachleute (insbes. A. Niewisch-Lennartz und K. Schrimm)
- zwei Bände, über 400 Seiten
- **Zeitraum: 1957 – 1982** (Amtszeit von Bischof Janssen)
- Übergabe am **14. September 2021** an Bischof Dr. Heiner Wilmer und die Betroffeneninitiative

Teil 1: Allgemeiner Teil

Teil 2: Hauptergebnisse der Untersuchung

Teil 3: Fallbeispiel TV 13

Teil 4: Gemeinden als Risikoorte

-Teil 1-

Auftrag, Gruppe, Arbeitsweise und Erkenntnisquelle

Der Auftrag von Bischof Wilmer an die Expertengruppe:

„eigenständig und unabhängig die persönlichen Lebensumstände der Täter und ihr berufliches Einsatzfeld zu recherchieren und darzulegen. Dabei sollen so weit wie möglich die persönlichen Lebensumstände und Kontaktflächen etwaiger Betroffener recherchiert und dokumentiert werden. So soll eine Basis geschaffen werden, die fundiert den Nachweis über das Beziehungsgeflecht von Personen und Tatorten aufzeigt. Dies soll ohne Rücksichtnahme auf etwaige Prominenz oder Stellung der verdächtigen Personen erfolgen.“

Eigenständig und unabhängig:

- Die Expertengruppe war völlig frei von Beeinflussung und Weisung hinsichtlich der Untersuchung.
- Seitens des Bistums wurde volle Unterstützung bei der Beschaffung von Informationen, Akten, Auskünfte von Beschäftigten, eigene Recherche außerhalb des Archivs zugesagt. Diese Zusage wurde von Seiten der Bistumsverwaltung in vollem Umfang erfüllt. Alle Akten, die angefordert wurden, wurden – soweit sie auffindbar waren – auch vorgelegt.

Die Expertengruppe

Die Obfrau **Frau Antje Niewisch-Lennartz** war Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, Richtermediatorin und zuletzt Niedersächsische Justizministerin

Kurt Schrimm stand als ehemaliger Leitender Oberstaatsanwalt jahrelang der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg vor.

Das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (**IPP**) aus München, das eine sozialwissenschaftliche Untersuchung vorlegt.

Begriffsklärung:

„Täter“:
Die Expertengruppe verwendet den Begriff nur für Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden, ansonsten spricht sie von Tatverdächtigen.

„Opfer“:
Die beiden Juristen sprechen auch nicht von Betroffenen, sondern von Geschädigten.

Erkenntnisquellen:

Archiv: Insbesondere Kurt Schrimm hat im wesentlichen im Archiv recherchiert.

Gespräche: Die Obfrau hat nur solche Gespräche geführt, die durch die Gesprächspartner*innen selbst über das Projekt „Wissenteilen-Hildesheim“ oder durch Meldung im Domhof mit einer Bitte um ein Gespräch initiiert wurden.
Proaktiv sind weder Herr Schrimm noch die Obfrau mögliche Betroffene zugegangen. Die Gesprächspartner*innen kamen aus eigener Initiative. Das Gesprächsformat vermied jeden Anklang einer „Vernehmung“.

Mitarbeiterbefragung: Alle von der Expertengruppe um ein Interview gebetenen aktiven Mitarbeiter*innen waren hierzu bereit, das gilt auch für fast alle ehemaligen, teilweise hochbetagten Mitarbeiter. Allerdings blieb die Reaktion auf das Projekt „Wissenteilen Hildesheim“ durch aktive und ehemalige Mitarbeiter des Domhofs fast komplett aus.

Die Qualität der vorgefundenen Akten
„Quod non est in actis, non est in mundi“

- Die Auffindbarkeit von Akten setzt voraus, dass deren Ablage nach einem System erfolgt. Dieses System muss so festgehalten werden, dass auch nachfolgende Archivare wissen, wo welche Akten mit welchem Inhalt zu finden sind. An einem solchen System mangelte es.

- Es bestand über viele Jahre kein Bewusstsein von der Sinnhaftigkeit der Bewahrung und Weitergabe von Verwaltungswissen. Die Verwaltung des Bistums lag in dieser Zeit ganz überwiegend in den Händen von Priestern.

- Das Bewusstsein der Verantwortung für die Weitergabe von Wissen war offensichtlich nicht in der Bistumsleitung systematisch verankert.

- Personalkonferenzen haben nicht institutionalisiert stattgefunden und wurden nicht protokolliert.

- Die vorgefundenen Akten zeigen hinsichtlich ihres Inhalts gravierende Mängel. Eine inhaltliche Ordnung ist nicht erkennbar.

Rechtsgrundlage und Verfahren

- Die Vorschriften des CIC verlangen, dass es – wenn die brüderlichen Ermahnungen nicht ausreichen – zur Verhängung von Sanktionen aufgrund eines verwaltungs- oder eines gerichtlichen Verfahrens kommt.

- Seit 1922 regelte neben dem CIC als maßgeblichem Gesetzbuch des Kirchenrechts in der katholischen Kirche die „Instructio de modo procedendi in causis sollicitationis“ (CrimSol) dezidierte Verfahrensvorschriften für den Fall sexuellen Missbrauchs.

- Seit dem 15.07.2010 sind entsprechende Missbrauchstaten an die „Kongregation für die Glaubenslehre“ zu melden:
  „Art. 6 § 1. Die der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehaltenen schwerwiegenderen Vergehen gegen die Sitten sind:
  Die von einem Kleriker begangene Straftat gegen das sechste Gebot mit einem Minderjährigen unter achtzehn Jahren; bezüglich dieser Straftat wird dem Minderjährigen eine Person gleichgestellt, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist.

Zusammenfassung

Das interne Verfahren mit sexualisierter Gewalt zeigt sich als regellos und – soweit es Regeln gab – als regelignorierend.

Dazu bleibt festzuhalten, dass sexueller Missbrauch nach kanonischen Recht durch den Bischof und den Generalvikar aufzuklären und bei dem Versagen einer brüderlichen Ermahnung gegebenenfalls auch zu sanktionieren war.

-Teil 2-

A

Hauptergebnisse der Untersuchung

4.5 Zentrale Dimensionen zum Verständnis des Umgangs mit sexualisierter Gewalt während der Amtszeit von Bischof Heinrich Maria Janssen

- **Folgen des zweiten Weltkriegs in den Blick nehmen**
  - Pragmatismus des Überlebens
  - Ökonomische, gesellschaftliche und religiöse Entwurzelung
  - Antwort: Schweigen, Verdrängung, Verleugnung, Ungeschehen machen war kollektiver Konsens
  - Alles war auf Überleben ausgerichtet
  - Kirche hat Gebäude gebaut
  - Gewalt als Erziehungsmittel war akzeptiert

  - Wenn ein Mitarbeiter von Gerichtswegen der Perversion zugeordnet wird, ist unter Janssen die Bloßstellung der Grund des Handelns.

- **Prägend ist die Unfähigkeit über sexualisierte Gewalt zu sprechen.**
- **Die Stigmatisierung des Sexuellen schützt den Pfarrer.**
- **Die Sexualmoral hat nicht nur den Boden für sexuellen Missbrauch bereitet, sondern auch die Unmöglichkeit ihn aufzudecken.**
- **Die Rolle des Priesters ist moralisch und sozial viel stärker aufgeladen und geht über die des Lehrers hinaus. Er steht für die Nähe zu Gott.**
- **Bis heute gibt es keine Kontrollinstanzen in der katholischen Verfassung!**

Ringe des Schweigens

- **Der erste Ring ergibt sich aus der psychischen Situation des Kindes:**
  - Scham
  - Gefühl der Schuld
  - Keine Sprachfähigkeit
  - Eltern schützen
- **Den zweiten Ring bilden diejenigen, denen sich die Kinder trotz aller Hindernisse anvertraut haben:**
  - Man glaubt dem Kind nicht.
  - Das Schweigen folgt der Angst vor Problemen.
- **Den dritten Ring des Schweigens bilden die Verantwortlichen des Bistums, um die Institution zu schützen. Allgemeines Wissens und Kompetenzvakuum im Umgang mit sexualisierter Gewalt.**

4.6 Einschätzung der Rolle Heinrich Maria Janssens aufgrund von Interviewdaten

- **Dass IPP kann nicht feststellen, ob Bischof Jansen sexuellen Missbrauch begangen hat.**
- **Zwei Vorwürfe stehen im Raum.**
- **Es gibt aus dem Umfeld Janssens mehrere Personen, die die Unglaubwürdigkeit der Zeugen betonen.**
- **Es bleibt festzuhalten, dass die Schilderungen beider Melder nicht ohne weiteres zu bezweifeln sind. Eine absichtsvolle Belastungsmotivation ist nicht zu erkennen.**

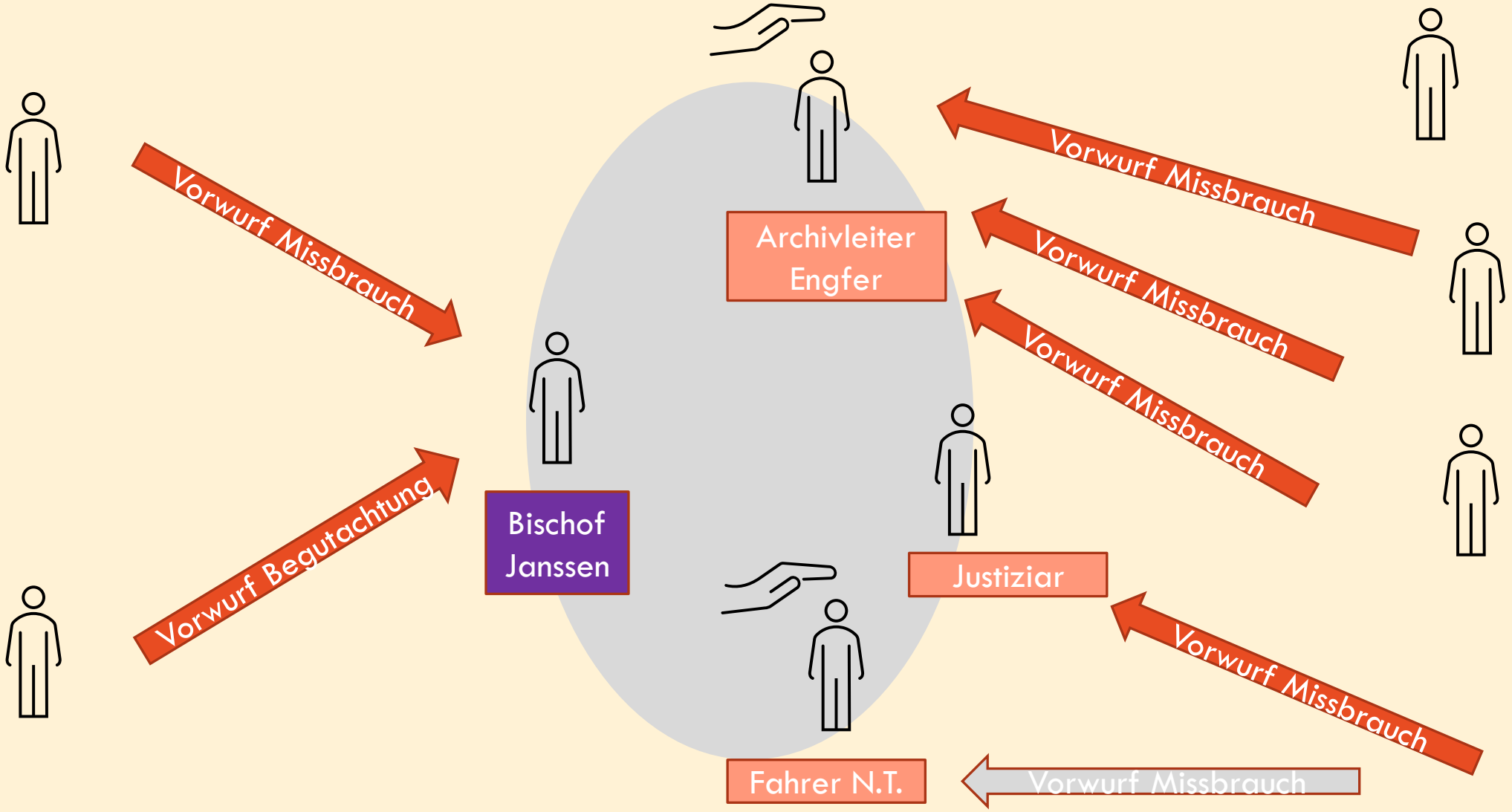
Vorwurf Missbrauch
Vorwurf Begutachtung
Bischof Janssen
Archivleiter Engfer
Vorwurf Missbrauch
Vorwurf Missbrauch
Vorwurf Missbrauch
Justiziar
Vorwurf Missbrauch
Fahrer N.T.
Vorwurf Missbrauch

4.7 Täternetzwerke

- „Fülle von Fällen sexualisierter Gewalt im Domhof und der Umgebung.“
- „Katastrophales Management dieser Problematik“
- „Protektives Verhalten des Bischofs gegenüber Tätern.“
- „Berichte ehemaliger Mitarbeiter, dass in den Abendstunden Kinder aus dem Bernwardshof in das Albertinum gebracht wurden.“
- 2. Erzählstrang: Betroffener berichtet, er habe seinen Peiniger zu Fahrten nach Hildesheim auf dem Weg zur Beichte Bischof Janssens begleiten müssen.
- (Durch Verurteilung wusste Janssen zumindest später von den Missbrauchshandlungen.) Janssen setzte sich nachdrücklich für diesen Täter ein.

Vorstellung des Abschlussberichts „Wissen Teilen – Hildesheim“, 1957 - 1982 | 29. Juni 2022 | 19:00 Uhr

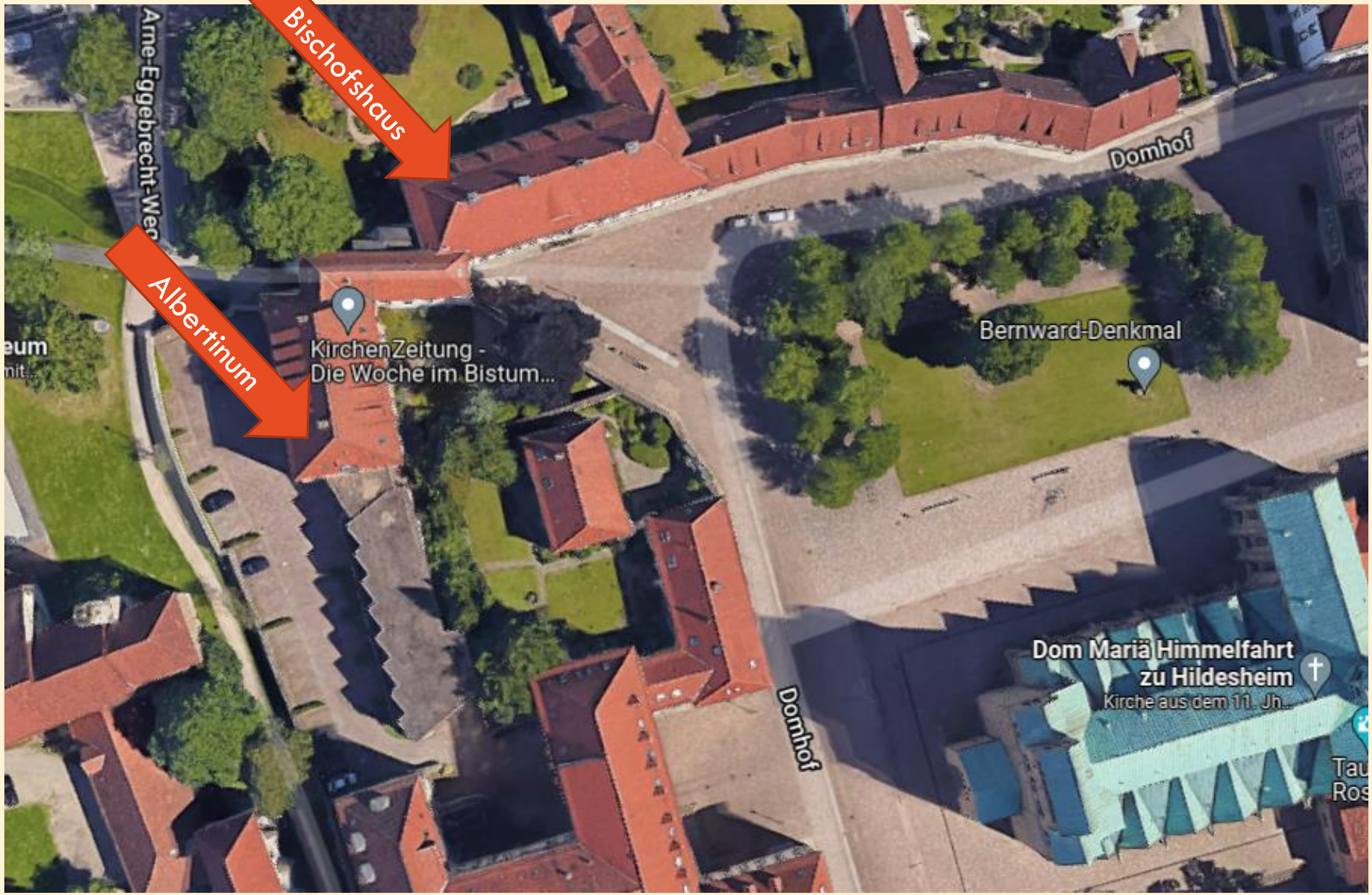

Vorstellung des Abschlussberichts „Wissen Teilen – Hildesheim“, 1957 - 1982 | 29. Juni 2022 | 19:00 Uhr

4.7 Täternetzwerke

- „Janssen sah sich veranlasst, diesen unglücklichen Mitbrüdern „aus der Patsche zu helfen“. Die entscheidende Frage, ob diese „Protektionskoalitionen“ auch in „Praxiskoalitionen“ mündeten, ist nicht zu beantworten.“

- „Im persönlichen Kontext von Bischof Janssen konnten **6 Tatverdächtige** identifiziert werden. Die Hypothese eines Täter-Netzwerks kann dennoch nicht bestätigt werden.“ Aber es brauchte auch kein Netzwerk im eigentlichen Sinn. Pädosexuellen Priestern standen zu jeder Zeit Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Alle Orte waren geeignet, der Schutz durch Schweigen war perfekt.“

-Teil 3-

Vorbemerkungen

Fallbeispiel „TV 13“ (Taten und Reaktionen des Bistums/Vertuschungen)

1.6 Einzelfälle

TV 1

a) Soll ca. 1990 in [redacted] einer Frau (Alter unbekannt) an die Brust gefasst haben. Der Fall wurde Weihbischof Bongartz im April 2010 bekannt. Reaktion: 01.06.2010 Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

b) MHG-Studie: Soll einen männlichen 14 – Jährigen über der Kleidung an den primären Geschlechtsmerkmalen angefasst haben. Tatzeit unbekannt. Das Kind vertraute sich seinen Eltern an, diese erstatteten Strafanzeige. Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Beurteilung: Fällt nicht in die Amtszeit von Bischof Janssen

TV 17

In einer beinahe unleserlichen handschriftlichen Notiz (Verfasser ebenfalls unleserlich) vom 12.11.1955 findet sich folgende Eintragung: „betr. R.D., 46 J. ... Er war 1 Monat mein Kpl, 3 Mädchen von etwa 8 Jahren hat er – nach ...? ... bei mir gestreichelt, ...? ..., eines unter die Hose gefasst,...? ... Das Kind ist auch nicht sehr glaubhaft ...“

Bereits am 15.09.1955 hatte das katholische Pfarramt [redacted], vermutlich Pfarrer C., dem damaligen Bischof (Machens) empfohlen, den TV abzuberufen, ohne aber auf die vorausgegangene Verfehlung einzugehen. Wörtlich heißt es u. a.: „Weniger auffällig würde es sein, wenn innerhalb des achttägigen Urlaubs des Herrn Kaplan (Klarname) von der Behörde aus ein Schreiben an unsere Gemeinde käme, daß Sie den Herrn abrufen zwecks Ihrer besonderen Verwendung. Am günstigsten wäre dann, wenn eine andere Kraft nach hier wenn auch nur auf einige Wochen zunächst mal geschickt würde ...

Nach meinem Dafürhalten würde auf diese Weise in der Gemeinde am besten allen Deutungen begegnet.“ In einem weiteren Schreiben desselben Pfarrers an den Bischof heißt es: „In unserer Pfarrei

- **67 „Tatverdächtige“** (TV)
- gelistet unter „1.6 Einzelfälle“, Bd. 1, S. 72 – 117
- jeweils Darstellung der Vorwürfe **nach Aktenlage** und nachfolgender Beurteilung jedes Vorgangs
- Aktenrecherche durch K. Schrimm
- keine Befragungen von Opfern oder Wissensträger/innen
- zwei „Tiefenanalysen“ im Bd. 2 mit Interviews (eine zu TV 13)

3.1 Taten und deren Vertuschungen am Beispiel von Täter „TV 13“

- geb. Mitte 1920er Jahre in Schlesien
- ***Anfang 1950er Jahre:***
  erste Bedenken bzgl. Eignung zum Priester in zwei Sittenzeugnissen
- ***Mitte der 1950er Jahre:*** Weihe in St. Aegidien, BS
- ***bis Mitte der 1960er Jahre:***
  Kaplanstellen in Hannover, Salzgitter, **Wolfenbüttel** und Eschede
- **erstes Opfer: 1957 – ´61 / zweites Opfer: 1959 – ´66 / drittes Opfer: 1963 – ´65**
  (alles Jungen ab ca. 10 Jahre, Taten mussten beim Täter gebeichtet werden)
- ***1966:*** Aussage eines der Opfer bei der Polizei / Täter „flieht“ zur Mutter nach NRW; Bistum HI zahlt weiterhin Bezüge

- ***1967:***
  Anklage wg. sexuellen Missbrauchs dreier Geschädigter /
  Verurteilung zu 1 Jahr und 5 Monaten wegen „Unzucht mit Kindern“ / Verfahren im Münsterland, da dort Gerichte ansprechbar und nicht „*mit Sozialisten besetzt*“ sind (**HMJ**)
- ***Juni 1968 – Mai 1969:*** Haftzeit (Rest wird zur Bewährung auf 4 J. ausgesetzt, bis 1973), Auflagen: kein Schulunterricht, keine Pfarrstelle
- ***März 1969:*** Gnadengesuch durch **HMJ** (wird abgelehnt), Bedauern an TV 13
- ***Mai 1969:*** Umzug zur Mutter / Bistum HI zahlt Ruhegehalt, Versetzung in den Ruhestand scheitert an Weigerung von HMJ (*„zu jung, um nichts zu tun“*)

- **Juni 1969: HMJ** lässt im EB Mü/Fr nach kleiner Pfarrstelle(!) nachfragen
- München verweigert Pfarrstelle, da auf Bewährung, gibt ihm Stelle im Altersheim / Bistum HI zahlt weiter Ruhegehalt
- ***Anfang 1970er**:* mehrmonatiger Besuch eines ausländischen 20jährigen (laut TV, vermutlich jünger) / TV beklagt „*Verhetzung*“, da Haftzeit in Umfeld bekannt wird / flieht aus Bayern zur Mutter / Korrespondenz mit **HMJ** über Laisierung wg. *„hochgradiger Homophilie“* und *„Gefahr für mich und die Kirche*“ (laut TV)
- Verhandlungen scheitern am Geld / HI stellt Zahlungen ein / erneuter Brief an **HMJ**: *„bin hochgradig homophil, genauer pädophil“*

- ***Mitte 1970er:***
  Adoption eines 17jährigen ausl. Jugendlichen (Moslem) ohne Deutschkenntnisse, wochenlang völlige soziale Isolation / **massive sexuelle Gewalttaten**, ca. 4 J. lang
- *Mitteilung ans Bistum HI:* will unbedingt Priester bleiben, aber Einsatz anderswo / **HMJ** bewilligt Kaplansgehalt und schickt ihn zu „Wochen der Besinnung“
- **HMJ** fragt im Bistum Essen nach Zelebrationsmöglichkeit nach /
  TV 13 wird vom Bistum HI offiziell auf Steuerklasse 2 (Alleinerziehende) gesetzt(!)
- **HMJ** fragt bei drei Bischofskollegen nach einer Stelle *(„in seinem Leben eine Phase der Unruhe und der Unausgeglichenheit durchgemacht und [wurde] an einigen Jungen (§ 175) [straffällig].“ / musste ihn aus M. wegnehmen, da „sein Versagen dort in hässlicher Weise ihm vorgehalten wurde“)*
- ***1977:*** Übernahme einer Pfarrstelle, **Einzug ins Pfarrhaus** mit Adoptivsohn (19 J.)

- ***1980:***
  Hochzeit des Adoptivsohns mit 15jähriger Cousine / Auszug
- ***Mitte 1980er:***
  Scheidung des Adoptivsohns / Ex-Frau (21 J.) zieht mit **zwei Kindern ins Pfarrhaus**
- ***massive, jahrelange sexualisierte Gewalt gegen den Adoptivenkel (5 J. alt)***
- ***1986:***
  Bistum HI verlangt Auszug der Schwiegertochter, da Zusammenleben kein guter Zustand sei (kein Wort zum männl. Enkel, obwohl Haftzeit etc. bekannt ist!)

- **Mitte 1980er:** zwei Mitteilungen an HI, dass *„Gründe wieder gegeben scheinen“* und *„möglicherweise wieder mit seinem früheren Leiden zu tun habe“*
- Versetzung in den Ruhestand (91 % von knapp 4000 DM Pension zahlt Bistum HI)
- ***später Umzug ins Ausland:*** vermutlich zahlreiche weitere Opfer

- ***2010/11:***
  erste Meldung bei WB Bongartz und Anträge auf Anerkennung des Leids durch erste Opfer / Zahlungen werden geleistet
  TV 13 lebt unbehelligt u. erhält 2.600 € Pension (stirbt 2016) /
  keine Meldung nach Rom durch Bischöfe Hohmeyer, Trelle, WB Bongartz oder GV Wilk (*vorgeschrieben ab 2002/spätestens 2010*)

Dem Bistum sind bisher acht Opfer von TV 13 namentlich bekannt (1957 – 1990

Etliche mehr werden vermutet.

Erste Taten 60 Jahre vor dem Tod von TV 13.

Bis auf die ersten drei hätten alle verhindert werden können!

Konsequenzen von „Wissen Teilen“:

Die Städte Duderstadt, Kevelaer und auch Hildesheim haben ihre Bischof-Janssen-Straßen umbenannt.

Konsequenzen des Bistums Hildesheim: keine

Die Umbettung aus der Gruft und der Rücktritt von WB Bongartz (Forderungen der BI Hildesheim) wurden als unangemessen abgelehnt.

-Teil 4-

Gemeinden als Risikoorte

Szenen sexualisierter Gewalt im Kontext von Gemeinden

Schwerste Übergriffe, bei denen Priester mit ihren Geschlechtsteilen in Kinder eingedrungen sind.

Öffentliche bzw. offensichtliche Szenen

- Der Pfarrer, der sich auf dem Jahrmarkt am Karussell postiert und neugierig und auffällig lange unter die Röcke der vorbeisegelnden Mädchen schaut.
- Der Pfarrer, von dem erzählt wird, dass er so gerne Fotografien von nackten Jungen macht.

Beichte als Praxis der Grenzüberschreitung

Neugierige Befragung in Bezug auf Intimität, Sexualität – immer kombiniert mit der Anmaßung des moralischen Urteils.

„Wenn wir nach etwas suchen, dass als spezifisch katholisch im Kontext sexualisierter Gewalt zu markieren ist, dann sind es solche absurden, schamlosen, sexualisierenden und entwerten - den Befragungen im Rahmen der Beichte. Nichts ist darüber bekannt, dass ein Bischof ein klares Wort darüber verloren hätte, wo hier die Grenze zu ziehen ist“

Kollektive Verstrickung als Begleiterscheinung

- Die Anbahnung des sexuellen Missbrauchs, das sogenannte „grooming“, lässt sich auch dann nicht als harmlos denken, wenn sie nicht zum intendierten Ziel führt.

- Die psychologische und soziale Vorbereitung sexualisierter Gewalt vergiftet ihrer Natur nach bereits das Klima eines sozialen Zusammenhangs, im vorliegenden Fall das Klima von Kirchengemeinden.

- Grooming heißt eben auch: Die ganze Gemeinde in eine mehr oder weniger sublime Komplizenschaft zu verwickeln.

„Die Kirchengemeinde fungiert als Risikoort, weil nicht ausreichend definiert ist (weder auf einer formalen Ebene noch auf der Basis einer sozialen Konvention), wo der Pfarrer eine Grenze zu ziehen hat: Fängt diese tatsächlich erstin der körperlich vollzogenen sexuellen Ausbeutung an oder müsste diese nicht längst auch all jenesozialen und emotionalen Übergriffigkeiten umfassen, die sich allzu leicht als „gute Tat“ oder „offenesOhr“ verbrämen lassen.“

Dimensionen priesterlicher Macht

Handlungsmacht:
Der Priester verfügt über vielfältige Möglichkeiten zu bestimmen, was gemacht wird. Er lädt ein, er lässt sich einladen, er organisiert eine Freizeitaktion, er zieht sich mit jemandem zum Gespräch unter vier Augen zurück und er schöpft aus einem umfangreichen Instrumentarium von Ritualen und Praktiken, die ohnehin nur ihm zustehen.

Deutungsmacht:
Weder dem Fußballtrainer, dem Nachbarn und nicht einmal dem Lehrer oder sogar dem Vater ist eine Deutungsmacht so explizit und qua seiner Position zugeschrieben wie dies bei dem Gemeindepfarrer der Fall ist: Er erklärt die Welt auf dem Boden einer unbezweifelbaren (moralischen) Wahrheit.

Organisationsmacht:
Organisationsmacht zeigt sich in der Sicherung von Loyalitäten und Koalitionen und
im Vermögen, Spaltungen zu provozieren, wo sie der Erhaltung der eigenen Macht dienlich sind.

Gemeinden als Verdeckungssysteme

Geschwätzige Sprachlosigkeit

- Es ist oft nicht festzustellen, wer in welcher Gemeinde wieviel gewusst hat. Aber es ist erkennbar, dass Wissen kursierte.
- Weil die Gemeindemitglieder in intensiver Weise katholisch sozialisiert waren, konnten sie den kursierenden Gerüchten keine sprachförmige Gestalt geben und daraus eindeutige Konsequenzen zum Schutz von Mädchen und Jungen abzuleiten.
- Mit übermäßigem Scham belegte Sprache über Sexualität verhindert, dass Andeutungen und Gerüchte handhabbare Formen annehmen.
- Die Kirchengemeinde stellt für viele einen subjektiv bedeutsamen sozialen Kontext dar.

„Die Deformierung der Sprache des Sexuellen war ein wirkmächtiges Sozialisationsprodukt der katholischen Kirche, das sich die klerikalen Täter bewusst oder unbewusst zunutze machten. So fügt sich das Bild von „sprachlosen“ Gemeindemitgliedern, deren Kommunikation paradoxerweise dazu dient, Sachverhalte zu verschleiern, anstatt sie sozial zu validieren.“

Voraussetzungen für rechtzeitiges Einschreiten der Gemeinde

- Wissen über sexualisierte Gewalt
- Wissen über Anbahnungsstrategien
- Wissen um die Potenziale des Machtmissbrauchs seitens der Kleriker
- Innerhalb und außerhalb der Gemeinde muss die Gemeindemitglieder über eine kommunizierbare Sprache verfügen, die es ihnen erlaubt, ihre eigenen Wahrnehmungen kritisch zu hinterfragen oder eben auch sozial zu validieren.
- Die Gemeindemitglieder müssten sich tatsächlich zum Schutz ihrer Kinder aktiv ermächtigen.

Gemeinden im Schatten des Unverarbeiteten

Die Zeit heilt offensichtlich nicht alle Wunden.

- Es ist nicht zu ermessen, in welchem Ausmaß das heutige Gemeindeleben durch ungelösten Dynamiken kontaminiert ist, aber es finden sich schwerwiegende Indizien über dauernder Schuldgefühle und standhaft vermiedener Konflikte.

- Schuld und Schuldgefühl sind zu unterscheiden.

„Es ist, als würde der Pfarrer das Schuldgefühl (dessen er sich vielleicht in der Beichte entledigt hat) an die Gemeindemitglieder delegieren. Indem er ein öffentliches Schuldeingeständnis verweigert und indem auch das Bistum und der Bischof keine öffentliche Schuldzuweisung an den Pfarrer vornehmen, bleibt das Schuldgefühl in der Gemeinde virulent. Dabei geht die Einsicht verloren, dass all dem jene grundlegende und eigentlich unbestreitbare Schuld zugrunde liegt, die der Pfarrer durch den sexuellen Missbrauch auf sich geladen hat.“

Zusammenfassung

Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim zur Zeit von Bischof Heinrich Maria Janssen sind als Risikoorte für sexualisierte Gewalt zu qualifizieren.

Indem Bischof und Bistumsleitung jegliche Übernahme von Verantwortung über lange Zeiträume konsequent verweigerten, verwiesen sie alle Konflikte, Probleme und schmerzhaften Gefühle im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt zurück an die betroffenen Gemeinden.

Diese wurden mit den Verbrechen der jeweiligen Gemeindepriester buchstäblich allein gelassen.

Folgerichtig lassen sich auch noch Jahrzehnte nach den Taten schwerwiegende Symptome der Überforderung in den Gemeinden beobachten: Ängste und Schuldgefühle, die eigentlich zum emotionalen Repertoire der Tätergehören müssten, grassieren auch noch nach Jahrzehnten unter den Mitgliedern der Gemeinde. Sie tragen das, was anzunehmen der Bischof zu keiner Zeit bereit war.